

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 33 10
Telefax 055 251 33 16
E-Mail Steueramt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Amtliche Publikation

Wer hat eine Steuererklärung 2019 einzureichen?

- Alle natürlichen und juristischen Personen, welche am **31. Dezember 2019** ihren Wohnsitz und Sitz im Kanton Zürich hatten.
- Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2019 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung auszufüllen.
- Wer im Kanton Zürich eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, jedoch am 31. Dezember 2019 **keinen** Wohnsitz im Kanton Zürich hatte. In einem solchen Fall genügt das Einreichen einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons.
- Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer. Dementsprechend haben Sie keine Steuererklärung einzureichen.

In den nachfolgenden Fällen, sind Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2019 einzureichen:

- wenn die quellenbesteuerten Einkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als CHF120'000.– betragen
- wenn eine steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte, steuerbare Einkünfte von mindestens CHF 2'500, (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder das steuerbare Gesamtvermögen mindestens CHF 200'000 beträgt.

Mit den Steuerklärungsformularen haben Sie auch ein **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** erhalten. Mit diesem Formular können Sie die Rückerstattung der **Verrechnungssteuer** beantragen.

Wir bitten Sie, die Steuererklärung inkl. Beilagen sowie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind bis zum **31. März 2020** beim Gemeindesteueramt einzureichen.